

Open Access-Leitlinie der Hochschule Fulda

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat am 24. Oktober 2018 folgende Leitlinie nach Zustimmung durch den Senat vom 11. Juni 2018 beschlossen:

Der digitale Zugang zu wissenschaftlicher Erkenntnis ohne finanzielle, technische oder rechtliche Barrieren ist der Grundgedanke von Open Access. Publikationen, die nach dem Open Access-Prinzip digital veröffentlicht werden, sind unmittelbar frei zugänglich und steigern die Reichweite und die Sichtbarkeit von qualitativ hochwertigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Internet sowie den Forschungstransfer in Gesellschaft und Wirtschaft. Open Access fördert die gesellschaftliche Akzeptanz und die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft, kann Spillover-Effekte in der Wirtschaft erzeugen und interdisziplinäre Ansätze für große gesellschaftliche Herausforderungen ermöglichen.

Als forschungsstarke Hochschule der angewandten Wissenschaften mit eigenem Promotionsrecht in forschungsstarken Bereichen unterstützt die Hochschule Fulda diesen Gedanken und fördert aktiv die Bereitstellung von qualifizierten Open Access-Publikationen. Die Prinzipien des Open Access können wirksam das Leitbild der Hochschule Fulda unterstützen. Zur Verdeutlichung dieser Absicht hat die Hochschule Fulda am 24. Oktober 2018 die Berliner Erklärung unterzeichnet, deren Unterzeichner*innen die neuen Möglichkeiten der Wissensverbreitung über das Internet nach dem Prinzip des offenen Zugangs sowie die Weiterentwicklung des Open Access-Paradigmas befürworten und aktiv fördern. Die Hochschule Fulda hat eine Stelle für Open Access eingerichtet, um allen Wissenschaftler*innen eine Kontaktperson zum offenen Publizieren zur Verfügung zu stellen. In Kooperation mit der Hochschul- und Landesbibliothek ist ein Open Access-Publikationsfonds eingerichtet worden, aus dem entstehende Publikationsgebühren (article processing charges, APC) übernommen werden können. Zudem führt die Hochschule regelmäßig Informationsveranstaltungen durch, um insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen für Open Access zu sensibilisieren.

Maßgebliche nationale und internationale Wissenschaftsförderer sind dazu übergegangen, Open Access-Veröffentlichungen von Ergebnissen aus geförderten Projekten zu empfehlen oder verpflichtend zu machen. Die Forschenden der Hochschule Fulda haben die freie Wahl, auf welche Art sie publizieren möchten. Neben der klassischen Variante in kommerziellen Verlagen sind Open Access-Zeitschriften oder fachliche Repositorien mittlerweile ein weiterer Standard wissenschaftlichen Publizierens. Die Hochschule Fulda begrüßt es, wenn die Mitarbeiter*innen ihre Publikationen im Wege des Open Access veröffentlichen. Insbesondere empfiehlt die Hochschulleitung allen Wissenschaftler*innen der Hochschule Fulda, ihre Publikationen auf dem Open Access-Server „FulDok – Fuldaer Dokumentenserver“ der Hochschul- und Landesbibliothek zu archivieren (Parallel-, Embargo- oder Zweitveröffentlichung). Die meisten Verlage erlauben inzwischen die Selbstarchivierung in institutionellen Repositorien. Als Urheber*innen werden die Wissenschaftler*innen der Hochschule Fulda ausdrücklich ermutigt, bei Verlagen, die bislang keine Selbstarchivierung gestatten, auf ihr Urheberrecht zu bestehen. Bei Bedarf erhalten sie hierbei Unterstützung durch die Open Access-Servicestelle der Hochschule Fulda. Unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen haben Autor*innen das unabdingbare Recht zur Zweitveröffentlichung nach § 38 (4) UrhG (→ *Appendix*).

Die auf dem Fuldaer Dokumentenserver (FulDok) der Hochschul- und Landesbibliothek eingestellten Veröffentlichungen sind sowohl in der Deutschen Nationalbibliothek als auch in verschiedenen Open Access-Datenbanken verzeichnet. Die Publikationen lassen sich daher auch in bekannten Datenbanken wie etwa der deutschlandweiten Suchmaschine BASE, der europaweiten Datenbank OpenAIRE und in dem weltweiten Katalog OAIster finden. Eine Bereitstellung auf FulDok gewährleistet zudem eine kurzfristige und verlässliche Indexierung durch Google Scholar.

Appendix¹

Open Access setzt die aktive Mitwirkung der Urheber*innen wissenschaftlicher Erkenntnis voraus. Zur Umsetzung dieser Leitlinie empfiehlt die Hochschule Fulda ihren Mitarbeiter*innen die Wahrnehmung ihrer Urheberrechte im Dienst der Wissenschaft sowie für die digitale Wissensgesellschaft. Zusätzlich zum Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 (4) UrhG² erlauben die meisten großen Verlage inzwischen die Selbstarchivierung in institutionellen Repositorien unter Berücksichtigung einiger Auflagen, so dass in vielen Fällen

- I. bereits zum Zeitpunkt einer Veröffentlichung eine maschinenlesbare elektronische Kopie der begutachteten und akzeptierten Manuskriptversion oder der Verlagsversion in einem Repository gespeichert werden kann (Archivierung),
- II. diese gespeicherte Kopie über ein Repository Open Access zugänglich gemacht werden kann (Veröffentlichung), und zwar
 - a. bei Artikelveröffentlichungen
 - (1) unmittelbar, wenn eine elektronische Version vom Verlag frei zugänglich gemacht wird (Gold Open Access Artikel),
 - (2) innerhalb von sechs Monaten (zwölf Monaten in den Geistes- und Sozialwissenschaften) nach der Veröffentlichung der Originalpublikation (Green Open Access Artikel),
 - b. bei Buchveröffentlichungen
 - (3) innerhalb von zwölf Monaten (vierundzwanzig Monaten in den Geistes- und Sozialwissenschaften) nach der Veröffentlichung der Originalpublikation (Green Open Access Bücher),
- III. die bibliografischen Daten eine Identifikation der in dem Repository gespeicherten Publikation erlauben können.

Was welcher Verlag bei der Selbstarchivierung von Artikeln, die in einer Zeitschrift veröffentlicht werden, gestattet, zeigt die SHERPA/RoMEO-Liste.³ Bei Verlagen, die bislang keine Selbstarchivierung gewähren, werden Urheber*innen der Hochschule Fulda ermutigt, entsprechende Formulierungen in den Verträgen zu streichen, bevor sie diese unterzeichnen. Eine andere Möglichkeit ist die Ergänzung der zu unterschreibenden Verträge durch geeignete Vertragszusätze oder Textpassagen, um so die eigenen Rechte für eine Verfügbarmachung im Open Access zu sichern.⁴ Bei Bedarf erhalten sie dabei Unterstützung durch den Open Access-Beauftragten.

Es wird empfohlen, wann immer möglich, Creative Commons Urheberrechtslizenzen zu vergeben, die Urheber*innen dabei helfen, ihr Urheberrecht zu behalten und gleichzeitig anderen zu erlauben, ihr Werk zu kopieren, zu verbreiten und anderweitig zu nutzen — nach allen Lizenzen zumindest auf nicht-kommerzielle Weise.⁵

¹ Die Umsetzungshinweise sind angelehnt an die „Open-Access-Richtlinie der Helmholtz-Gemeinschaft, 2016“, vgl. <https://os.helmholtz.de/index.php?id=802> (letzter Aufruf am: 24.10.2018).

² Genaue Informationen stellt ein „FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht“ der deutschen Wissenschaftsorganisationen bereit, vgl. <http://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/item/escidoc:2875901> (letzter Aufruf am: 24.10.2018).

³ Die SHERPA/RoMEO-Liste ist eine Online-Ressource, vgl. <http://www.sherpa.ac.uk/romeo> (letzter Aufruf am: 24.10.2018).

⁴ Der bekannteste Vertragszusatz ist das „SPARC Author's Addendum“, vgl. <https://sparcopen.org/our-work/author-rights/sparc-author-addendum-text/> (letzter Aufruf am: 24.10.2018).

⁵ Der „License Chooser“ hilft, die richtige Creative Commons-Lizenz zu finden, vgl. <https://creativecommons.org/choose/> (letzter Aufruf am: 24.10.2018).